Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

15. Artikel.

Von Jennen Edelle in die Pfrüenden, Closter, Freüthof, und andere dergleich Gehreüthe ohne Gleichen.

1. Wann ein ybeltheter nach aufgezahlter übel
„ Thet in ein Pfrüen, Closter, oder Freüthof,
oder auch Gehreüthes ohne Gleichs, so ist die
Stadt ohne Anstand, mittels eines an Freyg Gib:
wie man sich zu Verhalten habe, zum Hof
„ Rat, oder Regierung zu über schreiben, hetzwie
„ schon aber, ob sie nit Abstrettten möge, durch
Raitsen, Und in anderawey die vorderliche
Anstalt zumachen.

16. Artikel.

Von Gefänglicher Annemung der Se
„ Lädigten in Rumor.

1. Würdet jemand in einem Rumor, oder sachen
Verwundt, so sind die Balbierer, Und Badere
Ebelche zu Verbündtnuß der Lädan Gebrauchs